



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

1. Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
untere Bauaufsichtsbehörden

Vereinigung der Prüfsachverständigen
für Baustatik in Bayern e.V.
markus.staller@vpi-by.de

Prüfamt für Standsicherheit
LGA Bayern
pruefstatik@lga.de

Bewertungs- und Verrechnungsstelle
der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH
an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
bewertungsstelle@bvs-by.org

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
info@bayika.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
--	IIB8-4117.2-2	Herr Sieber	02.05.2018
--	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3499 / -13499	LAZ67-1301	Wolfgang.Sieber@stmb.bayern.de

**Vollzug der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren
Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau**

Anlage:

1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter
Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2018 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

1,314.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2018** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rodehack
Ministerialrat

Anlage

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**
(anzuwenden ab dem 1. Juni 2018)

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1. Wohngebäude	129
2. Wochenendhäuser	113
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	173
4. Schulen	164
5. Kindertageseinrichtungen	147
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	147
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	171
8. Krankenhäuser	192
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	147
10. Hallenbäder	159
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	63
sonstige Bauart	53
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	53
sonstige Bauart	43
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	43
sonstige Bauart	34

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	97
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	87
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	131
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	106
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	92
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	114
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	92
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	79
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	95
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	114
18.	Tiefgaragen	176
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	46
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	34
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
– bei Geschosdecken, außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	51 €/m ²
–	